



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Vierte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Vierte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das 17. Student*innenparlament der Universität Lüneburg hat gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), am 03. Mai 2023 die folgende vierte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette 33/19 vom 12. Juni 2019), zuletzt geändert am 04. Mai 2022 (Leuphana Gazette 52/22 vom 19. Mai 2022) beschlossen.

ABSCHNITT I

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1. wird „2022/2023“ durch „2023/2024“ und „136,00“ durch „130,55“ ersetzt.
- b) In Ziffer 2. wird „2023“ durch „2024“ und „136,30“ durch „131,15“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1. wird „EUR 19,00 für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft“ durch „EUR 17,90 zur Finanzierung der Gremienarbeit, der Verwaltung und des allgemeinen Beratungsangebotes der Studierendenschaft“ ersetzt.
- b) In Ziffer 2. wird „EUR 0,75“ durch „EUR 1,50“ ersetzt.
- c) In Ziffer 3. wird „EUR 2,50“ durch „EUR 1,25“ ersetzt.
- d) Die Ziffer 4. wird mit folgender Formulierung neu hinzugefügt: „EUR 0,50 zur Finanzierung eines AStA-Servicebetriebs zum Verleih von Veranstaltungstechnik,“.
- e) Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5. und dort wird „UR“ durch „EUR“ ersetzt.
- f) Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 6. und dort wird „EUR 1,50“ durch „EUR 2,38“ ersetzt.
- g) Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 7. und dort wird „EUR 1,00“ durch „EUR 2,10“ ersetzt.
- h) Die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 8.
- i) Die bisherige Ziffer 8 wird Ziffer 9. und dort wird „EUR 19,40 (Wintersemester 2022/2023), bzw. EUR 19,70 (Sommersemester 2023)“ durch „EUR 19,70 (Wintersemester 2023/2024), bzw. EUR 20,30 (Sommersemester 2024)“ ersetzt.
- j) Die bisherige Ziffer 9 wird Ziffer 10. und dort wird „88,60“ durch „81,97“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Falls die gem. Absatz 2 Nr. 1 bis 4 erhobenen Beträge nicht vollständig ausgegeben werden, fließen diese eingesparten Mittel in die jeweiligen Rücklagen der Servicebetriebe.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird „§ 1 Abs. 2 Nr. 6 bis 9“ durch „§ 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 10“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird „§ 1 Abs. 2 Nr. 9“ durch „§ 1 Abs. 2 Nr. 10“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird „§ 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 9“ durch „§ 1 Abs. 2 Nr. 8 bis 10“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird „§ 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 9“ durch „§ 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 10“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird „§ 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 9“ durch „§ 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 10“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

Neubekanntmachung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Gem. § 46 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette Nr. 31/19 vom 12. Juni 2019), zuletzt geändert am 24. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 32/21 vom 17. März 2021), gibt das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg nachstehend den Wortlaut der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg vom 08. Mai 2019 (Leuphana Gazette 33/19 vom 12. Juni 2019) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. Mai 2020 (Leuphana Gazette 87/20 vom 22. Juli 2020)
- zweiten Änderung vom 19. Mai 2021 (Leuphana Gazette 57/21 vom 31. Mai 2021)
- dritten Änderung vom 04. Mai 2022 (Leuphana Gazette 52/22 vom 19. Mai 2022)
- vierten Änderung vom 03. Mai 2023 (Leuphana Gazette 47/23 vom 01. Juni 2023) bekannt:

§1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg von allen Studierenden erhebt, beträgt
 1. für das Wintersemester 2023/2024 EUR 130,55 und
 2. für das Sommersemester 2024 EUR 131,15.
- (2) Von dem Beitragsaufkommen gem. Abs. 1 werden
 1. EUR 17,90 zur Finanzierung der Gremienarbeit, der Verwaltung und des allgemeinen Beratungsangebotes der Studierendenschaft,
 2. EUR 1,50 zur Finanzierung eines AStA-Servicebetriebes zum Betreiben einer Fahrradselbsthilfewerkstatt,
 3. EUR 1,25 zur Finanzierung eines AStA-Servicebetriebes zur Kinderbetreuung und Beratung von studierenden Eltern,
 4. EUR 0,50 zur Finanzierung eines AStA-Servicebetriebs zum Verleih von Veranstaltungstechnik,
 5. EUR 2,00 zur Finanzierung des Hochschulsports,
 6. EUR 2,38 zur Finanzierung des StadtRAD Lüneburg,
 7. EUR 2,10 zur Finanzierung des SemesterTickets Kultur,
 8. EUR 1,25 zur Finanzierung des Radspeichers,
 9. EUR 19,70 (Wintersemester 2023/2024), bzw. EUR 20,30 (Sommersemester 2024) zur Finanzierung des Lüneburger SemesterTickets und
 10. EUR 81,97 zur Finanzierung des landesweiten SemesterTickets verwendet.
- (3) Falls die gem. Absatz 2 Nr. 1 bis 4 erhobenen Beträge nicht vollständig ausgegeben werden, fließen diese eingesparten Mittel in die jeweiligen Rücklagen der Servicebetriebe.

§2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Student*innen der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Der Beitrag gem. § 1 Abs. 1 wird für Student*innen erlassen,
 1. die für das gesamte Semester beurlaubt sind,
 2. die sich im Auslandssemester befinden oder
 3. die einen Exmatrikulationsantrag innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt haben.
- (3) Der Beitrag gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 10 wird für Student*innen erlassen,
 1. die an der Professional School in berufsbegleitenden Studiengängen studieren oder
 2. die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben.
- (4) Der Beitrag gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 kann für Student*innen erlassen werden, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten.
- (5) Die Rückerstattung von Beiträgen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 8 bis 10 aufgrund von Härtefällen regelt die Härtefallordnung.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 trifft der Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 trifft/treffen die gem. § 16 Abs. 4 Satzung der Studierendenschaft zuständige(n) Person(en) des Allgemeinen Student*innenausschusses.
- (8) Erfolgt nach Abs. 2 bis 5 eine (anteilige) Rückerstattung des Beitrags oder sind Studierende von diesen befreit, so darf das SemesterTicket beziehungsweise das SemesterTicket Kultur nicht ausgegeben werden. Sofern dies bereits ausgegeben ist, ist dieses einzuziehen oder zu entwerten.

§ 3 Verwendung der überschüssigen Beiträge

Falls die für erhobenen Beiträge gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 10 nicht vollständig ausgegeben werden, fließen diese eingesparten Mittel in eine gemeinsame Rücklage. Über diese eingesparten Mittel entscheidet das Student*innenparlament im Rahmen eines oder mehrerer der Beitragszwecke gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 10. Von dieser Regelung kann das Student*innenparlament mit einer absoluten Mehrheit abweichen.

§ 4 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft und ist jeweils in ihrer zuletzt geänderten Fassung gültig.

